



## Merkblatt zur Kostenbeteiligung bei Rücktritten

### Rechtliche Grundlagen

Die Prüfungsordnung legt fest, dass Kandidaten/innen ihre Anmeldung bis 6 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen können. Ein späterer Rücktritt ist nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich, namentlich bei Mutterschaft, Krankheit und Unfall, Todesfall im engeren Umfeld oder unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

Kandidaten/innen, die fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag der Prüfungsgebühr unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet. Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

### Regelung Kostenbeteiligung

Die Regelung der Kostenbeteiligung orientiert sich am Kostendeckungsprinzip und am Gleichbehandlungsgebot. Für die Kostenbeteiligung massgebend ist der aufgelaufene Aufwand der Prüfungsorganisation, insbesondere des Prüfungssekretariats und der Prüfungsexperten/innen zum Zeitpunkt des Rücktritts. Die Qualitätssicherungskommission legt unter Berücksichtigung der Prüfungsgebühr, der Stundenansätze für das Prüfungssekretariat und der Entschädigungen der Prüfungsexperten/innen gemäss Flyer folgende Kostenbeteiligung fest:

Rücktritt nach Anmeldung und vor Erhalt Prüfungsaufgebot	Fr. 50.-
Rücktritt nach Erhalt Prüfungsaufgebot und vor Abgabe Projektarbeit	Fr. 200.-
Späterer Rücktritt aus entschuldbarem Grund resp. 6 Wochen vor Prüfung	Fr. 600.-
Rücktritt aus nicht entschuldbarem Grund	Fr. 1'200.-
Kurzfristiger Rücktritt aus nicht entschuldbarem Grund (< 2 Wochen)	Fr. 1'760.-
Nichterscheinen zur Prüfung	Fr. 1'760.-
Nichterscheinen zur Prüfung infolge belegten entschuldbaren Gründen	Fr. 1'000.-
Rücktritt während der Prüfung	Fr. 1'760.-

Basis: Prüfungsgebühr exkl. Gebühr Fachausweis und Registereintrag SBFJ

### Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann die QSK auf schriftliches Gesuch der Kandidaten/innen Ausnahmen von der Regelung der Kostenbeteiligung bewilligen. Sie berücksichtigt dabei die Gründe, die zum Rücktritt geführt haben, und/oder allfällige finanzielle Härtefälle.



Verein HBB öV  
Association FPS ap  
Associazione FPS ap

Schweizerische Prüfungsorganisation höhere Berufsbildung öffentliche Verwaltung  
Organisation suisse d'examen formation professionnelle supérieure en administration publique  
Organizzazione svizzera d'esame formazione professionale superiore in amministrazione pubblica

## **Wiederholung der Abschlussprüfung**

Die Prüfungsgebühr für Kandidaten/innen, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QSK unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt (max. 2 Wiederholungen, 5 Jahre Gültigkeit Modulprüfungen).

## **Ablauf**

Die Prüfungsgebühr wird den Kandidaten/innen mit dem Zulassungsentscheid in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu begleichen. Die Anmeldung der Kandidaten/innen ist definitiv, wenn Sie die Prüfungsgebühr fristgerecht einbezahlt haben. Erfolgt der Rücktritt vor diesem Zeitpunkt, wird den Kandidaten/innen der Aufwand gemäss Regelung der Kostenbeteiligung separat in Rechnung gestellt. Erfolgt der Rücktritt nach der Einzahlung der Prüfungsgebühr, wird den Kandidaten/innen diese abzüglich der Kosten gemäss Regelung der Kostenbeteiligung innert 10 Arbeitstagen nach der Abschlussprüfung resp. nach dem Entscheid der QSK zurückerstattet.

## **Rechtsmittel**

Gegen den Entscheid der QSK kann innert 30 Tagen beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, Ressort Recht, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, angefochten werden. Eine allfällige Beschwerde ist unter Beilage der angefochtenen Verfügung im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Die Qualitätssicherungskommission  
3. Juli 2018